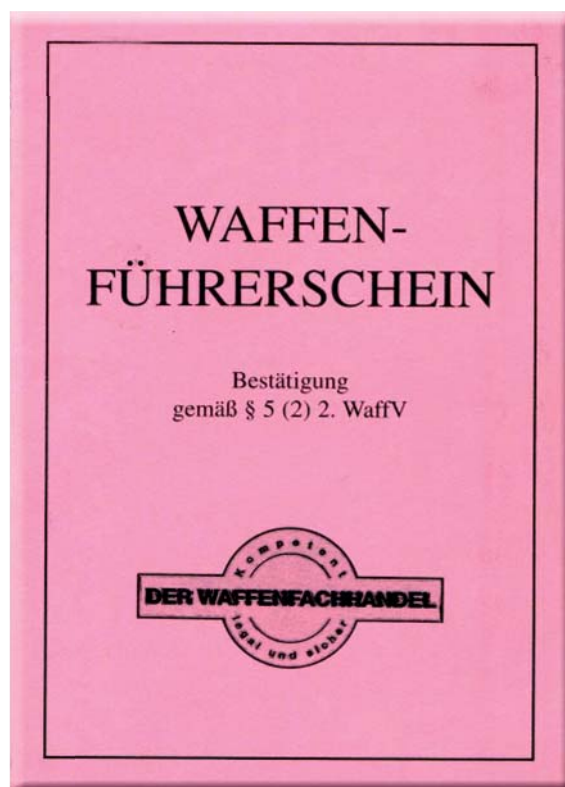


Der Waffenführerschein

von Rudolf Paar



Rudolf Paar

Trappengasse 37
8054 Graz

Telefon

+43 316 291020

Fax

+43 316 291020

E-Mail

rudolf.paarwaffen@aon.at

Rudolf Paar
Trappengasse 37
8054 Graz

Telefon
+43 316 291020
Fax
+43 316 291020
E-Mail
rudolf.paarwaffen@jaon.at

Der Waffenführerschein

In der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung wird im § 5 der Beweis für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen gefordert.

Jeder, der nun um eine waffenrechtliche Urkunde ansucht, hat der Behörde nachzuweisen, dass er mit Schusswaffen sachgemäß umgehen wird.

Dasselbe gilt auch anlässlich einer Überprüfung der Verlässlichkeit, die gemäß § 25 Waffengesetz 1996 zu erfolgen hat, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

Die Idee, die hinter dieser Bestimmung steht ist logisch und vernünftig: Wenn jemand im Sinne des Waffengesetzes als Rechtfertigung für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Waffe (*Kategorie B*) glaubhaft macht, dass er sie zur Selbstverteidigung innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften bereithalten will, dann ist das natürlich nur sinnvoll, wenn er damit auch umgehen kann.

Es ist nicht daran gedacht, durch überzogene Forderungen Spezialisten auszubilden, es ist nicht Zweck der Unterweisung "Rambos" zu schaffen, die in Extremsituationen schießen können.

Sinn der in Folgenden beschriebenen Ausbildung ist die sichere Handhabung! Nicht mehr, aber auch nicht weniger!

Es ist vor allem wichtig, wesentliche Details und besonders, Gefahrenbereiche zu kennen. Es ist ganz wichtig, dass man Risiken, die die Verwendung einer Feuerwaffe enthält, so deutlich erkennt, dass im Zweifelsfall eben gar nicht geschossen wird!

Es ist sehr wesentlich, dass die Gefährlichkeit einer Feuerwaffe erkannt wird und der Besitzer einer solchen entsprechend handelt.

Es wäre völlig falsch, Waffen nur deshalb zu bagatellisieren, weil - zum Glück! - sehr wenig mit ihnen passiert.

Feuerwaffen sind nur deshalb "ungefährlich", weil Menschen mit ihnen sorgfältig und verantwortungsbewusst umgehen.

Ein wichtiger Appell richtet sich daher an alle Teilnehmer der vom Waffenfachhandel angebotenen Kurse: Seien Sie sich der großen Verantwortung bewusst, die der Besitz einer Feuerwaffe bedeutet!

Es gibt zwar das Recht auf Notwehr und Nothilfe, es gibt aber vor allem das Recht auf Leben!

Vor jeder Verwendung einer Waffe muss daher völlig klar sein, dass Leben und Gesundheit als höchste Güter geschützt werden müssen!

Es ist jedem aus ganzem Herzen zu wünschen, dass er nie in die Situation kommen möge, abzuwägen, ob und mit welchen Mitteln er sein Leben und das seiner Familie schützen kann.

Wir, die erfahrenen Fachleute als Waffenfachhändler und Büchsenmacher, können Ihnen die schwierigen Entscheidungen für die Rechtfertigung einer Notwehr - Handlung nicht abnehmen, wir unterweisen Sie aber gerne in allen Bereichen der Sicherheit.

DAS WAFFENGESETZ 1996 UND DIE WAFFENGESETZNOVELLE 2010

Das am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Waffengesetz war als EU-Anpassung des bewährten Gesetzes notwendig. Viele Bestimmungen wurden übernommen, einiges wurde wesentlich geändert. Beispielsweise ist der „Psychotest“ dazugekommen, den Menschen beim Kuratorium für Verkehrssicherheit oder bei niedergelassenen Psychologen (Liste liegt bei den Waffenbehörden auf!) ablegen müssen, wenn sie erstmalig um eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass ansuchen. Auch die so genannte Abkühlphase ist neu: Wenn ein Österreicher eine Schusswaffe der Kategorie C oder D erwerben will, zu deren Besitz er kein entsprechendes Dokument benötigt, muss er entweder ein solches Dokument beim Kauf vorlegen oder nach dem Erwerb drei Tage auf die Überlassung warten. Diese Regelung gilt auch nach Inkrafttreten der Waffengesetznovelle 2010, obwohl der Händler im Zuge der Registrierung beim Zentralen Waffenregister automatisch über ein allenfalls bestehendes Waffenverbot informiert wird.

Der Hinweis, dass diese Bestimmung für Österreicher gilt und nicht generell für EU-Bürger, ist wichtig: Bürger aus den EU-Ländern haben eine „Vorherige Einwilligung“ ihrer Behörde beizubringen, die Waffen können dann per Post dem Käufer zugeschickt werden. Anderen Ausländern können Schusswaffen der Kategorien C und D überlassen werden, wenn eine Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

Der Vortragsteil Waffengesetz ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil viele Bestimmungen nicht nur als Verwaltungsübertretungen geahndet werden, sondern als Gerichtsdelikte besonders schwer wiegen. Da Unwissenheit bekanntlich nicht vor Strafe schützt, soll mit dieser Unterweisung vor allem versucht werden, häufig gemachte Fehler mit großen Auswirkungen zu verhindern.

Es soll und kann ganz bewusst nicht versucht werden, alle Bereiche des Waffengesetzes zu behandeln, es würde den Rahmen der Schulung völlig sprengen, wollte man das Waffengesetz auch nur einigermaßen gründlich besprechen. Nur die wichtigsten Bestimmungen werden im Folgenden beschrieben, bei Interesse an vertiefter Information ist daher zu empfehlen, eine der kommentierten Gesetzesausgaben im Waffenfachhandel zu erwerben. (Beispiel: Juridica Verlag, Das österreichische Waffenrecht einschließlich der Waffengesetznovelle 2010, mit Verordnungen, Runderlässen, EU-Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen / Grosinger – Siegert – Szymanski, ca. 400 Seiten, Preis: ca. € 59,00)

Rudolf Paar

Trappengasse 37
8054 Graz

Telefon
+43 316 291020
Fax
+43 316 291020
E-Mail

rudolf.paar.waffen@aon.at

Das Gesetz gliedert sich in die folgenden 12 Abschnitte:

1. Begriffsbestimmungen (§1 bis §9)
2. Allgemeine Bestimmungen (§10 bis §16)
3. Verbotene Waffen und Kriegsmaterial (Kategorie A) (§17 und §18)
4. Genehmigungspflichtige Schusswaffen (Kategorie B) (§19 bis §29)
5. Registrierungspflichtige und sonstige Schusswaffen (Kategorie C und D) (§30 bis §35)
6. Verkehr mit Schusswaffen innerhalb der EU und Einfuhr von Schusswaffen in das Bundesgebiet aus Drittstaaten (§36 bis §40)
7. Gemeinsame Bestimmungen (§41 bis §44)
8. Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen (§45 bis §47)
9. Behörden und Verfahren (§48 und §49)
10. Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung (§50 bis §53)
11. Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Waffenpolizei (§54 bis §56)
12. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§57 bis §62)

Ganz bewusst soll und kann hier nicht versucht werden, alle Bereiche des Gesetzes zu behandeln. Es würde den Rahmen dieser Schulung völlig sprengen, wollte man das Waffengesetz auch nur einigermaßen gründlich behandeln. Bei Interesse an vertiefter Information ist daher zu empfehlen, eine der kommentierten Gesetzesausgaben zu erwerben (z.B.: *Juridica Verlag, Das neue österreichische Waffengesetz, mit Verordnungen, EU-Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen / Czeppan-Szirba-Szymanski-Grosinger*)

Wichtige Bestimmungen des Waffengesetzes 1996

Kategorie A (verbotene Waffen und Kriegsmaterial)

Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind.

Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus schnell zerlegbar sind.

Flinten mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm.

Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem ("*Pumpguns*")

Waffen mit Schalldämpfer oder Scheinwerfer, bzw. diese Vorrichtungen als solche.

Schlagringe, Totschläger, Stahlruten

Munition für Faustfeuerwaffen mit Hohlspitze, bzw. diese Geschosse als solche.

Kategorie B (genehmigungspflichtige Schusswaffen)

Faustfeuerwaffen, Selbstladebüchsen (*auch Kleinkaliber*), Selbstladeflinten, Repetierflinten (*nicht gemeint ist die "Pumpgun"*)

Kategorie C (registrierungspflichtige Schusswaffen)

Gewehre mit gezogenem Lauf, sofern sie nicht Kriegsmaterial oder genehmigungspflichtig (*Kategorie B*) sind.

Kategorie D (sonstige Schusswaffen)

Alle Flinten, sofern sie nicht verbotene Waffen (*Kategorie A*) oder genehmigungspflichtige Waffen (*Kategorie B*) sind.

Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen

1. Schusswaffen mit Lunten-, Rad- oder Steinschloss
2. Schusswaffen, die vor 1871 erzeugt worden sind (*!Baujahr!*)
3. Druckluft- oder CO₂-Waffen unter Kaliber 6 mm
4. Zimmerstutzen
5. andere minderwirksame Waffen gemäß Verordnung

Für diese Waffen gelten nur einige der Bestimmungen des Gesetzes. Beispielsweise: Besitz und Führen, Verlässlichkeit, Jugendliche, Waffenverbot, Verbotene Waffen, Europäischer Feuerwaffenpass, Verbringung innerhalb der EU usw.

Dokumente

Waffenpass: Berechtigt zum Erwerb, Besitz und zum Führen genehmigungspflichtiger Waffen
(*Kategorie B*)

Waffenbesitzkarte: Berechtigt zum Erwerb und Besitz genehmigungspflichtiger Waffen (*Kategorie B*), nicht aber zum Führen. Wer in seiner Wohnung, seinem Büro oder seinem eingefriedeten Grundstück eine Waffe bei sich trägt führt sie nicht!

Jagdkarte: Berechtigt zum Erwerb ohne Abkühlphase von Waffen der Kategorien C und D und deren Führen im Rahmen der Jagdberechtigung. Für den Besitz derartiger Waffen ist keine besondere Berechtigung erforderlich.

Anzahl

Wer 20 oder mehr Schusswaffen "in einem räumlichen Nahverhältnis zueinander" oder Munition in größerem Umfang verwahrt hat die zuständige Behörde zu informieren und für die sichere Verwahrung zu sorgen. (§41)

Schießstätten

Für die Benützung von Schusswaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen, dem Besitz und das Führen von Schusswaffen sowie die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen nicht anzuwenden. Waffenverbote gelten jedoch!

Änderung des Wohnsitzes

Der Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses hat der Behörde, die diese Urkunde ausgestellt hat binnen 4 Wochen schriftlich jede Änderung seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes mitzuteilen. (§26)

Überlassung genehmigungspflichtiger Schusswaffen (*Kategorie B*)

Genehmigungspflichtige Schusswaffen dürfen nur dem Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte überlassen werden.

Die Veräußerung haben der Überlasser und der Erwerber binnen 6 Wochen jener Behörde zu melden, die das Dokument des Erwerbers ausgestellt hat.

Ist Überlasser oder Erwerber ein Waffenfachhändler so trifft nur ihn die Pflicht zur Meldung.

Überlassung Registrierungspflichtiger Schusswaffen (*Kategorie C*)

Bei Überlassung derartiger Waffen ist diese binnen 4 Wochen einem österreichischen Waffenfachhändler zu melden, der eine entsprechende Bestätigung dafür ausstellt. (*Richtpreis 360,-*) (§30)

Die Meldepflicht trifft den Erwerber, der auch anzugeben hat, bei welchem Händler der letzte Erwerb dieser Waffe gemeldet worden ist.

Der Überlasser hat die Verpflichtung, den Erwerber Einsicht in die Bestätigung über die erfolgte Meldung des eigenen Erwerbs zu gewähren.

Europäischer Feuerwaffenpass

Er wird auf Antrag Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet von der Behörde ausgestellt, er gilt 5 Jahre und kann einmal verlängert werden.

Er berechtigt den Inhaber, die eingetragenen Waffen innerhalb der EU (*ausgenommen sind derzeit England und Schweden!*) zu transportieren und zu verwenden, allerdings nur in zwei Fällen ohne konkrete, zusätzliche Bewilligung:

- Jäger für bis zu 3 Schusswaffen ausgenommen Faustfeuerwaffen und dafür bestimmte Munition und
- Sportschützen für bis zu 3 Schusswaffen und dafür bestimmte Munition

und sofern diese Waffen in einen EU-Feuerwaffenpass eingetragen sind

und jederzeit bei Kontrollen den Anlass und den Zweck der Reise nachweisen kann.

Wegen der möglichen Ausnahmen empfiehlt es sich jedenfalls vor einer Reise bei der entsprechenden Vertretungsbehörde (*Botschaft oder Konsulat*) in Österreich anzufragen, ob eine vorherige Genehmigung erforderlich ist!

Teile von Schusswaffen

Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für Lauf, Trommel und Verschluss sofern sie verwendungsfähig sind. (§2(2))

Keine gesonderte Rechtfertigung ist für den Besitz dieser Teile notwendig, sofern sie Zubehör zu einer entsprechenden Waffe sind.

Transport von Waffen

Das Verbringen von einem Ort zum Anderen, lediglich zum Zweck des Transportes (*beispielsweise zum Schießplatz*) ist kein Führen.

Voraussetzung ist, dass sich die Waffe in einem geschlossenen Behältnis befindet. Dieses muss jedoch nicht versperrt sein.

Eine Schusswaffe darf dabei nicht geladen sein. (§7)



Die sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen

Sowohl im Waffengesetz 1996 ist im §8(1)2 festgelegt, dass Waffen sorgfältig verwahrt werden müssen, als auch in der 2. Waffengesetzdurchführungsverordnung wird im §3 die sichere Verwahrung etwas genauer definiert.

Zielrichtung der Bestimmung sind sowohl Menschen, die im gemeinsamen Haushalt leben

- hier geht es vor allem um die unbefugte Verwendung, als auch andere Personen, die sich in der Wohnung aufhalten (*Handwerker etc.*) oder in diese widerrechtlich eingedrungen sind

- hier geht es um die unrechtmäßige Aneignung.

Wichtig ist die Überlegung, dass der Schutz der Aneignung oder unbefugter Verwendung mit zumutbarem Aufwand erfolgen soll.

Daraus ist aber auch abzuleiten, dass Maßnahmen, die ausschließlich die unbefugte Verwendung verhindern, nicht ausreichen. (*beispielsweise die Anbringung eines Abzugschlusses oder das Herausnehmen des Verschlusses*)

Es dürfen nur Menschen an Waffen herankommen können, die sie auch besitzen dürfen.

Unberechtigt sind:

- Jugendliche (*hinsichtlich jeglicher Schusswaffe*)

- jeder ohne eine entsprechende Berechtigung (*hinsichtlich der Kategorien A und B*)

Waffen der Kategorie B haben so verwahrt zu werden, dass auch Mitbewohner keinen Zugriff haben, wenn sie nicht selbst Inhaber entsprechender Urkunden sind.

Waffen der Kategorien C und D können auch derart verwahrt werden, dass Mitbewohner, die solche Waffen auch besitzen dürfen, der Zugriff möglich ist.

Hauptaugenmerk muss auf Jugendliche und auf Menschen gerichtet werden, gegen die ein Waffenverbot besteht.

Das Gesetz fordert ein versperrtes Behältnis. Das muss zwar nicht unbedingt ein Stahlschrank sein, wie ihn der Waffenfachhandel anbietet, ein der Anzahl und Gefährlichkeit angepasster, massiver Schrank mit entsprechend sicherem Schloss ist aber jedenfalls notwendig.

Wichtig ist, dass Vorsorge getroffen wird, dass ein zufälliges Auffinden des Schlüssels (*oder sonstiger zum Öffnen geeigneter Vorrichtungen*) soweit als möglich verhindert wird.

Grundsätzlich können Waffen nicht nur zu Hause verwahrt werden, sondern auch an jenem Ort, der mit der Rechtfertigung im Zusammenhang steht.

Die Verwahrung muss mit zumutbarem Aufwand erfolgen, es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, Waffen und Munition müssten getrennt verwahrt werden.

Waffenkunde

Büchse

Kugelgewehr mit einem oder mehreren gezogenen Läufen. Kategorie B (*Selbstladebüchsen*); Kategorie C (*Repetierbüchsen, Kipplaufbüchsen*)

Flinte

Schrotgewehr mit einem oder mehreren glatten Läufen. Kategorie A (*Pumpgun*); Kategorie B (*Selbstladeflinte, Repetierflinte*); Kategorie D (*alle anderen ein- oder mehrläufigen Schrotgewehre*)

Kombinierte Waffen (Kategorie C)

Jagdgewehre mit mehreren Schrot- und Büchsenläufen nebeneinander oder übereinander oder als Drilling angeordnet.

Selbstladebüchse (Kategorie B)

Eine Büchse deren Ladevorgang automatisch erfolgt. Das einmalige Betätigen des Abzuges löst einen Schuss aus. (Nicht zu verwechseln mit dem militärisch verwendeten vollautomatisch funktionierenden Waffen, die mit dem einmaligen Betätigen des Abzuges mehrere Schüsse abgeben!)

Selbstladeflinte (Kategorie B)

Eine Selbstladeflinte der Kategorie B, die ebenfalls automatisch nachladet. Die Funktion gleicht jener der Selbstladebüchse.

Repetierflinte (Kategorie B)

Flinte mit Zylinderverschluss und meist mit 2-schüssigem Kastenmagazin.

Faustfeuerwaffen (Kategorie B)

Schusswaffen / Feuerwaffen, mit einer Gesamtlänge von höchstens 60 cm. (*Pistolen und Revolver*)

Pistole (Kategorie B)

Faustfeuerwaffe meist mit einem Magazin. Der Ladevorgang erfolgt wie bei der Selbstladebüchse.

Revolver (Kategorie B)

Faustfeuerwaffe mit einer Trommel.

Lauf

Jener Teil der Waffe durch den die Schussabgabe erfolgt. Er enthält die Bohrung und das Patronenlager (*nur bei Revolver ist dieses getrennt vom Lauf in der Trommel*) Er besteht aus hochwertigem Stahl. Bei Büchsen und Faustfeuerwaffen ist er mit einem Drall versehen.



Schaft

Bei Langwaffen / Gewehren ist es jener, meist aus Holz, neuerdings auch manchmal aus Kunststoff gefertigte Teil, der an der Schulter angelegt die Verbindung zwischen dem Schützen und der Waffe darstellt.

Verschluss

Jener Teil der Feuerwaffe, der das Patronenlager nach hinten abschließt, die Waffe verriegelt und so eine sichere Verwendung gewährleistet.

Schloss

Mechanik, die der Auslösung des Schusses dient. Es besteht unter anderem aus Abzug, Abzugstange, Schlagstück, Schlagfeder und dem Schlagbolzen.

Griffstück

Bei Faustfeuerwaffen wird jener Teil als Griffstück bezeichnet, den man in der Hand hält und der bei der Pistole den Schlitten, beim Revolver die Trommel trägt.

Schlitten

Verschlussstück von Pistolen. Der Lauf wird meist vom Schlitten umschlossen.

Trommel

Drehbarer Teil bei Revolvern, der die Bohrung zur Aufnahme der Patronen (*Patronenlager*) enthält.

Magazin

Bei Repetiergewehren meist unter dem Verschluss, manchmal auch als Rohr unter dem Lauf oder im Schaft. Bei Pistolen im Griffstück.

Hahn

Bei alten Jagdwaffen zum Spannen der Schlosse. Bei Faustfeuerwaffen, besonders bei Revolvern üblich. Der Hahn kann dabei - je nach Funktion der Waffe - mit dem Daumen (*Single Action*) oder mit dem Abzug (*Double Action*) gespannt werden.

Abzug

Dient der Schussauslösung. Bei Jagdbüchsen manchmal mit einer Abzugserleichterung (*Stecher*) ausgestattet. Bei Faustfeuerwaffen dient er manchmal auch zum Spannen des Hahnes (*Double Action*).

Single Action

So wird bei Faustfeuerwaffen jene Funktionsweise bezeichnet, bei der der Hahn bei jedem Schuss mit der Hand gespannt wird.

Double Action

Ist die Funktionsweise bei Faustfeuerwaffen, bei welcher mit dem Durchziehen des Abzuges zunächst das Schloss bzw. der Hahn gespannt und unmittelbar darauf der Schuss ausgelöst wird.

Sicherung

Die einzig wirklich 100%ige Sicherung ist die entladene Waffe. Von der Wirkung her ist eine Sicherung umso wirksamer, je näher an der Zündung sie einwirkt. Im Idealfall wird der Schlagbolzen unmittelbar arretiert. Wird nur der Abzug blockiert, kann eine Waffe unter Umständen trotz betätigter Sicherung losgehen.

Visier

Einrichtung zur Zielerfassung. Es gibt sowohl die sogenannte offene Visierung, bestehend aus Kimme und Korn, als auch optische Visiereinrichtungen (*Zielfernrohre und Zielgeräte*). Aufgrund der Haltung beim Schießen mit Faustfeuerwaffen muss der Augenabstand bei solchen Waffen entsprechend größer sein.

Kaliber

Der Laufdurchmesser (*innen gemessen*) wird als Kaliber im engeren Sinn bezeichnet.

Büchsenkaliber

Zwei verschiedene Systeme werden für die Bezeichnung von Büchsenkalibern verwendet. Einerseits das metrische System, bei welchem das Kaliber und die Hülsenlänge angegeben ist (z.B. *7x64*, *5,6x57*), andererseits das amerikanische System, bei welchem das Kaliber in Zoll angegeben und durch einen kurzen Zusatz unverwechselbar definiert wird (z.B. *.308 Winchester*, *.223 Remington*, *.243 Winchester*).

Faustfeuerwaffenkaliber

Ähnlich wie bei den Büchsenpatronen gibt es wieder metrische (z.B. *6,35 mm*, *7,65 mm*, *9 mm kurz*, *9 mm Para*) und amerikanische (z.B. *.380 Auto*, *.38 special*, *.357 Magnum*, *.45 ACP*) Bezeichnungen.

Schrotkaliber

Drei gängige Kaliberbezeichnungen (*12*, *16*, *20*) und vier seltenere Kaliber haben historischen Ursprung. Das Kaliber mit der niedrigsten Zahl ist das größte.

Geschosse

Für Büchsen- und Faustfeuerwaffenpatronen werden entweder Blei- oder Mantelgeschosse verwendet. Mantelgeschosse bestehen aus Blei das von einem Mantel aus einem härteren Material umschlossen ist. Ist dieser Mantel vorne geöffnet spricht man von einem Teilmantelgeschoss, ist er vorne geschlossen bezeichnet man dies als Vollmantelgeschoss.

Beschuss

Um die Sicherheit des Schützen zu gewährleisten ist jede Waffe vom staatlichen Beschussamt einzeln überprüft. Die Beschussprüfungen mancher Länder werden in Österreich anerkannt (*CIP - Mitgliedsstaaten*) manche importierte Waffen müssen in Österreich oder in einem CIP - Land überprüft werden (z.B. *Waffen aus den USA*). Auch Munition wird stichprobenweise überprüft und muss daher ein entsprechendes Prüfzeichen tragen.



Gefahrenbereiche

Ein besonders wichtiger Punkt ist das Wissen um Gefahrenbereiche der einzelnen Waffen.

Kleinkaliberwaffen (.22 Ir.) können bis zu einer Schussentfernung von 1.500 Metern tödlich wirken.

Bei Faustfeuerwaffen ist dieselbe Entfernung anzunehmen.

Kugelgewehre haben einen Gefahrenbereich von bis zu 5 Kilometern!

Schrotgewehre, je nach Größe der verwendeten Schrote, 250 bis 400 Metern (*2,5 mm Schrote sind bis zu 250 Meter lebensgefährlich*)

Zerlegen

Das Zerlegen einer Waffe kann und soll bis zu einem gewissen Grad der Schütze selbst durchführen. Das notwendige Reinigen ist meist nur nach dem teilweisen Zerlegen möglich. Das Öffnen von Schlössen und anderen komplizierten Teilen sollte allerdings dem Fachmann vorbehalten bleiben. Weniger die Schwierigkeiten beim Wiederzusammenbau als mögliche Sicherheitsprobleme sollten zur Vorsicht mahnen.

Reinigen

Eine Waffe ist ein technisches Präzisionsgerät, das entsprechend gewartet, gepflegt und natürlich auch gereinigt werden soll. Es ist daher wichtig, sich mit den entsprechenden Maßnahmen vertraut zu machen. Vieles an der sorgfältigen Reinigung mag Philosophie sein, vieles ist aber unbedingt notwendig.

Nach der Verwendung sollten Lauf und bewegte Teile geölt werden, Pulverschmauch und Geschoßablagerungen müssen entfernt werden.

Vor dem Schießen hat der Lauf unbedingt von Öl befreit und getrocknet zu werden.

Verhalten bei Störungen

Hier geht es nicht so sehr um Fehlschüsse oder Versager sondern um jene Störungen, die für den Schützen selbst, aber auch für andere in der Nähe stehende, gefährlich sein können. Ein Versager beispielsweise kann die Gefahr entstehen lassen, dass auf ein im Lauf befindliches Geschoß "draufgeschossen" wird. Die Folgen können verheerend sein!

Ein Versager kann aber auch die Aufmerksamkeit vom Ladezustand der Waffe ablenken. Es gilt allerhöchste Vorsicht.

Gefährlich ist auch ganz allgemein die Einstellung der Empfindlichkeit des Abzuges. Ein zu leicht eingestellter Abzug kann dazu führen, dass sich ein Schuss ungewollt löst.

Zubehör

Dieser Punkt ist nahezu unerschöpflich, daher sollen nur drei Beispiele angeführt werden:

Gehörschutz: Die Verwendung einer großkalibrigen Feuerwaffe auf einem Schießstand, ganz besonders in einem geschlossenen Raum ohne Gehörschutz kann bleibende Gehörschäden bewirken. Ein bequemer Kapselgehörschutz ist bedeutend wirksamer und sollte daher Gehörstoppeln vorgezogen werden.

Schutzbrille: Vor allem um Augenverletzungen durch ausgeworfene Patronenhülsen zu verhindern, sollen Waffen auf Schießständen ausschließlich mit entsprechenden Schutzbrillen verwendet werden.

Koffer oder Tasche: Ist aus gesetzlichen Gründen zum Transport unbedingt erforderlich. Das Behältnis muss nicht versperrbar, wohl aber geschlossen sein.

Holster: Wer die Absicht hat, eine Faustfeuerwaffe am Körper zu tragen (in der Wohnung, im Büro oder innerhalb des eingefriedeten Grundstückes ist dies auch mit einer Waffenbesitzkarte erlaubt) wird eine entsprechende Tragevorrichtung brauchen.

Sicherheit und sichere Handhabung

Vier Grundregeln die sind beim Hantieren mit Waffen immer einzuhalten:

1. Waffe immer als geladen betrachten!
2. Finger weg vom Abzug!
3. Lauf muss in eine sichere Richtung zeigen!
4. Selbst vom Ladezustand überzeugen!

Wie überzeugt man sich vom Ladezustand?

- Zeigefinger strecken und aus dem Abzug.
- Waffe in eine sichere Richtung halten.
- Beim Revolver die Trommel ausschwenken
- Bei der Pistole oder einer Selbstladebüchse zuerst das Magazin herausnehmen und dann den Verschluss öffnen.

Handhabung

- Finger aus dem Abzugsbügel.
- Waffe tief und fest in die Hand nehmen und halten.
- Die Position der Schusshand wird an der Waffe nicht verändert
- Die zweite Hand zur Hilfe nehmen um die Trommel auszuschwenken oder den Schlittenfanghebel zu bedienen.
- Alle Tätigkeiten lassen sich ausführen ohne die Richtung der Waffe zu verändern.
- Zweite Hand weg von der Mündung!
- Aufpassen auf den Daumen der zweiten Hand um Verletzungen durch Bewegung des Schlittens zu verhindern.



Laden der Pistole, Selbstladebüchse oder Selbstladeflinte:

- Kaliber überprüfen
- Feststellen, ob der Lauf frei von Fremdkörpern ist.
- Magazin in die Hand nehmen, die nicht schießt.
- Patrone mit dem Daumen von vorne in richtiger Richtung einschieben.
- Magazin einschieben bis es ganz einrastet.
- Ist der Verschluss vorne: nach hinten ziehen und vorschnellen lassen
- Ist der Verschluss hinten: Fanghebel bedienen oder den Verschluss ein Stück nach hinten ziehen und danach vorschnellen lassen.
- Achtung: Die Waffe ist jetzt geladen und gespannt! (Ausnahmen sind Double-Action-Only-Pistolen)

Entladen der Pistole, Selbstladebüchse oder Selbstladeflinte:

- Erst das Magazin herausnehmen und dann den Verschluss öffnen.
- Einen Blick in das Patronenlager werfen und überprüfen ob es leer ist.
- Waffe in eine sichere Richtung halten und entspannen.

Laden und Entladen bei Revolvern

- Kaliber überprüfen.
- Feststellen, ob der Lauf frei von Fremdkörpern ist.
- Trommel ausschwenken.
- Beim Laden so weit nach unten halten, dass die Patronen nicht herausfallen können.
- Die Waffe ist nach dem Einschwenken der Trommel zwar geladen, aber nicht gespannt.
- Beim Entladen den Ausstoßer verwenden.

Verhalten am Schießstand

- Die Waffe muss immer entladen sein!
- Der Verschluss hat offen zu sein, das Magazin aus der Waffe oder die Trommel ausgeschwenkt.
- Die Waffe darf nur in Schussrichtung und an der Feuerlinie abgelegt werden, sie muss immer beaufsichtigt bleiben.
- Geladen wird erst unmittelbar vor der Schussabgabe.
- Auf keinen Fall mit der geladenen Waffe umdrehen!
- Bei Ladehemmung, Versager etc. bleibt die Waffe in Richtung zum Ziel. Beim Versuch den Fehler zu beheben ist unbedingt die Zielrichtung beizubehalten! Ist die Reparatur nicht sofort möglich muss die Waffe in Zielrichtung abgelegt und ein Fachmann zugezogen werden.
- Beim Transport der Waffe innerhalb des Schießstandes hat dies ungeladen, mit offenem Verschluss und mit herausgenommenem Magazin zu erfolgen.
- Die Laufmündung hat immer in eine sichere Richtung zu zeigen.
- Der Finger ist bis unmittelbar zur Abgabe des Schusses immer außerhalb des Abzugsbügels.
- Gehörschutz und Schutzbrille sind, auch wenn nicht immer vorgeschrieben, im eigenen Interesse zu tragen!
- Die ausgehängte Schießstandordnung ist immer zu befolgen!



Notizen

0676 / 314 8 315

Rudolf Paar
Trappengasse 37
8054 Graz

Telefon
+43 316 291020
Fax
+43 316 291020
E-Mail
rudolf.paarwaffen@aon.at

Notizen

0676 / 314 8 315

Rudolf Paar
Trappengasse 37
8054 Graz

Telefon
+43 316 291020
Fax
+43 316 291020
E-Mail
rudolf.paarwallen@aon.at

Notizen

0676 / 314 8 315

Rudolf Paar
Trappengasse 37
8054 Graz

Telefon
+43 316 291020
Fax
+43 316 291020
E-Mail
rudolf.paarwaffen@aon.at

0676 / 314 8 315

Rudolf Paar

Trappengasse 37
8054 Graz

Telefon

+43 316 291020

Fax

+43 316 291020

E-Mail

rudolf.paarwaffen@aon.at